

## **Wahlordnung zum Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg (TUHH)<sup>1</sup>**

Vom 22. Juli 2020, veröffentlicht am 11. August 2020 im Amtlichen Anzeiger Nr. 71, S. 1464

### **Änderungshistorie:**

Erste Änderungssatzung zur Wahlordnung zum Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg vom 26. November 2025, veröffentlicht am 19. Dezember 2025 (Amtl. Anzeiger 98 vom 19. Dezember 2025, S. 2320)

### **§ 1 Wahlsystem, Wahlarten, Ausübung des Wahlrechts, Bekanntmachungen, Geschlechterbezeichnungen**

- (1) Die Mitglieder des Akademischen Senats der TUHH (§ 85 HmbHG in Verbindung mit § 12 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017, Amtl. Anz. 2018 S. 1474) werden getrennt nach Gruppen (§ 3) in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Die Wahl kann als Briefwahl, als Urnenwahl, elektronisch als Onlinewahl oder im Wege einer Kombination einzelner oder aller genannten Wahlarten durchgeführt werden. Im Fall der Urnen- oder Onlinewahl ist den Wahlberechtigten alternativ die Stimmabgabe per Briefwahl zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Diese Version der Wahlordnung der Technischen Universität Hamburg ist **rechtlich nicht bindend**. Allein die im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg vom 11. August 2020 (Nr. 71, S. 1464) veröffentlichte Version, zuletzt geändert am 20. Dezember 2025 (Amtl. Anzeiger 98, S. 2320), ist rechtskräftig.

(3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Eine universitätsöffentliche Bekanntmachung im Sinne dieser Wahlordnung findet unbeschadet der Veröffentlichung per Aushang auch statt, wenn die Bekanntmachung im Intranet auf den Seiten des Wahlamtes der TUHH erfolgt. Auf der Startseite der TUHH soll auf eine bevorstehende Wahl hingewiesen werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann von der Möglichkeit Gebrauch machen, Bekanntmachungen über weitere elektronische Kommunikationsmittel zu verbreiten.

(5) Sofern in dieser Wahlordnung für Personen weibliche und männliche Bezeichnungen ohne einen das männliche oder das weibliche Geschlecht konkretisierenden Zusatz verwendet werden, schließen diese Bezeichnungen auch Personen ein, die personenstandsrechtlich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören.

## **§ 2 Wahlverfahren**

(1) Die Wahl findet als Listenwahl statt.

(2) Jede Wählerin oder jeder Wähler kann ihre oder seine Stimme nur einer Liste geben. Sie oder er kann so viele Personen auf der Liste ankreuzen, wie Sitze für die Gruppe zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Stimmenergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Bewerbervorschlagsliste. Nicht gewählte Bewerberinnen und Bewerber bilden in der Reihenfolge des Stimmenergebnisses innerhalb der Liste eine Reserveliste. Dabei nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter den Rang nach ihrer Mitgliedsbewerberin oder ihrem Mitgliedsbewerber bzw. seiner Mitgliedsbewerberin oder seinem Mitgliedsbewerber ein.

(4) Sind bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als die Zahl der Höchstzahlen, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los, wem die noch zu vergebenden Sitze zufallen sollen.

(5) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber einer Liste geringer ist, als die Zahl der nach dem Stimmergebnis auf die Liste entfallenden Sitze, werden diese Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen zugeteilt.

(6) Freie Stellvertreterinnen- oder Stellvertreterplätze werden in der Weise aus der Reserveliste besetzt, dass das gewählte Mitglied des Gremiums und das Mitglied der Reserveliste mit der jeweils höchsten Stimmenzahl einander zugeordnet werden. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Bewerbvorschlagsliste.

(7) Reicht die Reserveliste nicht aus, um alle freien Stellvertreterinnen- und Stellvertreterplätze zu besetzen, vertreten die gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge des Wahlergebnisses erforderlichenfalls ein zweites Mitglied.

(8) Der Akademische Senat ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe nicht oder in nicht ausreichender Zahl die ihnen im Gremium zustehenden Sitze einnehmen oder dieser Gruppe keine oder in nicht ausreichender Zahl wahlberechtigte Personen angehören. Eine Abwahl von Mitgliedern, Stellvertreterinnen, Stellvertretern oder Angehörigen der Reserveliste ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Gruppen**

(1) Je eine Gruppe für die Vertretung im Akademischen Senat bilden:

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die Studierenden,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal),
4. das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Zu den Angehörigen einer der in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Gruppen zählt auch, wer einer solchen Gruppe durch Satzung der TUHH nach § 10 Absatz 2 HmbHG zugeordnet ist.

## **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur einer der Gruppen nach § 3 angehörende Mitglieder der TUHH, die im Wahlverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch schriftliche Erklärung bestimmen, in welcher der in Betracht kommenden Gruppen sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung gilt nur für die jeweils bevorstehende Wahl des Akademischen Senats. Sie muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ende einer von ihr oder ihm zu bestimmenden und universitätsöffentlich bekannt zu machenden Frist zugegangen sein. Falls innerhalb der Frist keine oder eine nicht formgerechte Erklärung abgegeben wird, erfolgt eine Zuordnung der oder des Wahlberechtigten zu der ersten nach der Reihenfolge des § 3 Absatz 1 einschlägigen Gruppe.

## **§ 5 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter, der Wahlvorstand bzw. der Briefwahlvorstand und der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Wahlorganen ist ehrenamtlich; sie kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtiger Grund gilt in der Regel nicht die Überlastung mit dienstlichen Aufgaben. Die Mitglieder sind in angemessenem Umfang von ihren dienstlichen Aufgaben zu entlasten.
- (4) An Entscheidungen und Beratungen der Wahlorgane dürfen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die mit ihnen kandidierenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht mitwirken, wenn sie von der Entscheidung selbst betroffen sein könnten.
- (5) Die Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in mehreren Wahlvorständen.

## **§ 6 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss überwacht nach Maßgabe dieser Wahlordnung die Ordnungsmäßigkeit der Wahl. Er kann gegen Entscheidungen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters über die Wahlberechtigung, die Berufung zum Wahlvorstand und die Zulassung von Wahlvorschlägen angerufen werden und entscheidet über Zweifelsfragen zum Wahlverfahren und zur Stimmenauszählung, soweit es diese Ordnung vorsieht. Bei Onlinewahlen überprüft der Wahlausschuss außerdem die korrekte elektronische Auszählung der Stimmen und entscheidet im Zweifel über deren Gültigkeit.
- (2) Der Wahlausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Maßnahmen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter widersprechen und nach ihrer oder seiner Anhörung durch eine andere Regelung bzw. Feststellung ersetzen.
- (3) Dem Wahlausschuss gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe nach § 3 Absatz 1 an. Die Vertreterinnen und Vertreter des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Akademischen Senat gewählt. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt jeweils zwei Jahre. Der Wahlausschuss ist zu ergänzen, sobald ein Mitglied ausscheidet.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmenübereinstimmung entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## **§ 7 Wahlleitung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine stellvertretende Wahlleiterin oder einen stellvertretenden Wahlleiter. Wahlleiterin oder Wahlleiter und stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter sollen unterschiedlichen Geschlechts sein.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie oder er stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt eine Liste der personellen Besetzung des Akademischen Senats.

## **§ 8 Wahlvorstand**

(1) Für Urnenwahlen bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für jeden Wahlraum einen Wahlvorstand, dem die Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses obliegt. Außerdem bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Briefwahlvorstand, der für die Ermittlung des Wahlergebnisses aller per Wahlbrief abgegebenen Stimmen zuständig ist. Für Onlinewahlen wird kein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Wahlvorstand bzw. der Briefwahlvorstand soll aus einer oder einem Angehörigen der Verwaltung als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und aus zwei weiteren Mitgliedern bestehen, die verschiedenen Gruppen angehören.

(3) Über Einsprüche gegen Bestellungen zum Wahlvorstand oder zum Briefwahlvorstand nach Absatz 1 entscheidet der Wahlausschuss abschließend.

## **§ 9 Wahlprüfungsausschuss**

(1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die nach § 26 gegen die Wahl eingelegten Einsprüche.

(2) Für den Wahlprüfungsausschuss gilt § 6 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

## **§ 10 Wahlverzeichnis**

(1) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler (Wahlverzeichnis) wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geführt. Es ist in Gruppen zu gliedern. Innerhalb der Gruppe sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen zu führen. Das Wahlverzeichnis für die Studierenden ist die Matrikel. Das Wahlverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wahlverzeichnis wird spätestens drei Wochen vor dem Wahltag geschlossen. Das Wahlverzeichnis ist auch nach seiner Schließung bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu berichtigen, wenn es

offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält oder wenn zur Überzeugung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters offensichtlich ist, dass sich die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach § 3 Absatz 1 geändert hat. Dasselbe gilt, wenn offensichtlich ist, dass die Wahlberechtigung einer im Wahlverzeichnis eingetragenen Wählerin oder eines im Wahlverzeichnis eingetragenen Wählers nicht vorliegt oder wenn eine bisher im Wahlverzeichnis nicht eingetragene Person in einer Gruppe nach § 3 Absatz 1 wahlberechtigt ist.

(3) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis kann von der oder dem Betroffenen bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag ein mit Begründung versiehener Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingelegt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft unverzüglich eine Entscheidung und benachrichtigt die Einsprucherhebende oder den Einsprucherhebenden.

(4) Gegen die Eintragung einer Person in das Wahlverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, oder gegen die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten spätestens bis zum dritten Tag nach der Schließung des Wahlverzeichnisses Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingelegt werden. Die oder der Eingetragene soll dazu gehört werden.

(5) Über Entscheidungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters in den Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 ist die oder der Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Im Falle des Absatzes 3 kann die oder der Einsprucherhebende, im Falle des Absatzes 4 die oder der von der Streichung Betroffene die Entscheidung des Wahlausschusses beantragen. Der Antrag ist binnen einer Frist von drei Werktagen nach Zugang der Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder dem Wahlausschuss zu stellen.

(7) Das Wahlverzeichnis wird von der Bekanntmachung der Wahl bis zu drei Wochen vor dem Wahltag in dem von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter angegebenen Raum während der Dienststunden zur Einsicht der Mitglieder der TUHH ausgelegt. Die Auslegung des Wahlverzeichnisses kann daneben oder ersatzweise auch auf den Internetseiten des Wahlamtes der TUHH vorgenommenen werden.

## **§ 11 Art, Zeit und Ort der Wahl**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt, ob die Wahl als Briefwahl, als Urnenwahl, als Onlinewahl oder im Wege einer Kombination einzelner oder aller genannten Wahlarten durchgeführt wird. Sie oder er bestimmt außerdem Ort und Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Wahl. Die Bestimmung einer Wahlart ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl gewahrt sind. Bei Stimmabgabe per Briefwahl soll bei entsprechender Erreichbarkeit als Postweg vorrangig die Haus- oder Behördenpost genutzt werden.
- (2) Die Wahl soll unter Berücksichtigung der Amtszeiten der Gruppenmitglieder des Akademischen Senats während der Vorlesungszeiten eines Semesters stattfinden. Dies gilt nicht für vorzeitig erforderlich werdende Neu- oder Nachwahlen oder wenn die unter Beachtung von Satz 1 turnusgemäß vorgesehene Wahl zu verlegen ist.
- (3) Wird die Wahl als Onlinewahl bestimmt, soll die Wahlzeit mindestens sechs und höchstens zehn Werktagen betragen. Im Fall der Urnenwahl ist der Wahlraum an mindestens einem Tag im Umfang von nicht weniger als sechs Stunden für die Stimmabgabe vorzuhalten. Das Nähere bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

## **§ 12 Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt rechtzeitig vor der Wahl die Zahlen der von den Gruppen zu besetzenden Sitze, den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum der Wahl, die Wahlart und, im Falle der Urnenwahl, den voraussichtlichen Wahlort bekannt.
- (2) Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung an die wahlberechtigten Mitglieder verbunden, innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist Wahlvorschläge für ihre Gruppe einzureichen. Außerdem enthält die Wahlbekanntmachung Hinweise darauf,
1. dass nur wählen kann, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist,
  2. wann und wo das Wahlverzeichnis eingesehen werden kann,
  3. im Fall der Urnen oder Onlinewahl, innerhalb welcher die Fristen die Stimmabgabe per Briefwahl zu beantragen ist

4. und im Fall der Onlinewahl, dass für die elektronische Stimmabgabe mittels dieser Wahlart ein Intranet-Account für das Intranet der TUHH erforderlich ist.

(3) In der Wahlbekanntmachung weist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Förderung einer Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgaben zur Geschlechtergleichstellung auch darauf hin, dass sich die Wahlvorschläge nach Möglichkeit an den in § 13 Absatz 3 enthaltenen Regelungen orientieren sollen. An eine bestimmte Formulierung ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dabei nicht gebunden.

(4) Über die weitere Ausgestaltung der Wahlbekanntmachung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach pflichtgemäßem Ermessen

(5) Änderungen der Wahlzeit, des Wahlzeitraums und der Wahlart sind zulässig und rechtzeitig vor Beginn der geänderten Wahl bekannt zu geben. Hierbei sind die Antragsfristen für die Stimmabgabe per Briefwahl den geänderten Wahlzeiten anzupassen.

## **§ 13 Wahlvorschläge**

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ein oder mehrere Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen; sie oder er kann auch sich selbst vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag bildet eine Liste. Außer in den Fällen des Selbstvorschlages ist dem Wahlvorschlag eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen beizufügen.

(2) In jedem Wahlvorschlag soll außer der Bewerberin oder dem Bewerber eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Mit der Bewerberin oder dem Bewerber ist auch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt. Wird jemand als Bewerberin oder Bewerber vorgeschlagen, so gilt ihre oder seine darüber hinaus erfolgende Benennung als Stellvertreterin oder Stellvertreter einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers als nicht erfolgt.

(3) Ein zu einer Liste zusammengefasster Wahlvorschlag soll mindestens 40 vom Hundert weibliche und mindestens 40 vom Hundert männliche Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Abweichend hiervon soll in einer Liste mit drei Bewerbungen mindestens eine Person weiblichen und eine Person männlichen Geschlechts zur Wahl vorgeschlagen werden. Falls vorhanden, sollen auch Personen zur Wahl

vorgeschlagen werden, die personenstandsrechtlich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören und Interesse an einer Bewerbung anmeldet haben.

(4) Zu Listen zusammengefasste Wahlvorschläge müssen die Reihenfolge der Bewerbungen erkennen lassen. Ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge zweifelhaft, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen. Ist bei mehreren Bewerbungen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um eine Liste handelt, gelten diese als Einzellisten.

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, so gilt ihre oder seine Bewerbung nur für die zuletzt eingereichte Liste; von den Übrigen wird sie oder er gestrichen.

(6) Falls keine besondere Bestimmung erfolgt, gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerberin oder der auf diesem Platz genannte Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbar Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet über die formale und inhaltliche Ausgestaltung der Wahlvorschläge.

## **§ 14 Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die eingegangenen Vorschläge und fasst sie nach Gruppen getrennt und in der Reihenfolge ihres Eingangs zu Vorschlagslisten zusammen.

(2) Die zugelassenen Vorschlagslisten werden nach Ablauf der Vorschlagsfrist universitätsöffentlich bekannt gemacht.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann gegen die Nichtzulassung ihrer oder seiner Bewerbung oder gegen die Wahlvorschlagsliste innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu bestimmenden Frist Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. Die Frist darf nicht kürzer als drei Werkstage sein. Sie beginnt mit der universitätsöffentlichen Bekanntmachung. Hilft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Einwendungen nicht ab, hat sie oder er sie dem

Wahlausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Einwendungen, denen der Wahlausschuss nicht gefolgt ist, können im Wahlprüfungsverfahren vorgebracht werden.

(4) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Vorgeschlagenen nach Ablauf der Vorschlagsfrist, ist sie oder er von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter aus der Vorschlagsliste zu streichen.

## **§ 15 Stimmzettel**

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trägt dafür Sorge, dass auf Grund der Vorschlagslisten für jede Gruppe gesonderte Stimmzettel erstellt werden, über deren Ausgestaltung die oder der Wahlleiter entscheidet. Stimmzettel in Papier- oder anderer verkörperter Form müssen so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung andere Personen nicht erkennen können, wie die Wählerin oder der Wähler gewählt hat. Im Fall der Onlinewahl werden die Stimmzettel in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Dabei ist durch das Wahlsystem zu gewährleisten, dass Rückschlüsse auf die Wählerinnen und Wähler, die durch Verwendung eines elektronischen Stimmzettels ihre Stimme abgegeben haben, nicht möglich sind.

## **§ 16 Urnenwahl**

- (1) Die Wahlhandlung ist für die Angehörigen der TUHH öffentlich.
- (2) Die Verwaltung der TUHH stellt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Die Wahlräume müssen so ausgestaltet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (3) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Er überwacht die Ordnungsgemäßheit der Stimmabgabe. Während der Öffnungszeiten müssen im Wahlraum mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes, die verschiedenen Gruppen angehören, gleichzeitig anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er regelt bei Andrang den Zutritt.

(5) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorganges und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch einge-worfen werden können.

(6) Jede und jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel.

(7) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlzelle. Die Wählerin oder der Wähler macht dort gemäß § 2 Absatz 2 durch entsprechende Kreuze auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar, wen sie oder er wählt und faltet anschließend den Stimmzettel noch in der Wahlzelle in der Weise, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Wählerin oder ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

(8) Bevor die Wählerin oder der Wähler in Gegenwart des Wahlvorstandes den gefalteten Stimmzettel in die Urne wirft, ist die Identität der Wählerin oder des Wählers mit der oder dem im Wahlverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten zu überprüfen. In Zweifelsfällen hat sich der Wahlvorstand durch Vorlage von Auswei-sen von der Identität der Person zu überzeugen. Studierende weisen ihre Wahlbe-rechtigung durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung nach. Der Wahlvor-stand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der Wählerin oder des Wählers im Wahlverzeichnis.

(9) Nach Schluss des Wahlvorgangs übergibt der Wahlvorstand die ungeöffnete Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

## **§ 17 Briefwahl**

(1) Im Falle der Briefwahl übergibt oder übersendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der oder dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Übergibt die Wahl-leiterin oder der Wahlleiter die Wahlunterlagen nicht, werden sie den Studierenden an ihre Wohnanschrift, den übrigen Wählerinnen und Wählern in der Regel per Haus- oder Behördenpost an ihre Dienstadresse zugesandt. Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist gegenüber dem Wahlamt schriftlich versichern, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich im Wahlamt ausgehändigt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt die Übergabe oder Versendung der Wahlunterlagen im Wahlverzeichnis.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlumschlag,
3. einem Rücksendeumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und als Absender den Familien- und Vornamen sowie die Anschrift der oder des Wahlberechtigten und den Vermerk „Briefwahl“ trägt. Der Rücksendeumschlag ist als Freiumschlag zu kennzeichnen, wenn die Wählerin oder der Wähler der Gruppe der Studierenden angehört oder sie bzw. er dies bei anderer Gruppenzugehörigkeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beantragt.

(3) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet, ihn in den Wahlumschlag legt und diesen gegebenenfalls gefaltet unter Verwendung des Rücksendeumschlags der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so rechtzeitig übergibt oder über sendet, dass er bis zum Abschluss der Wahl vorliegt. Die Wählerinnen und Wähler der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe des akademischen Personals und der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals sind gehalten, die Übersendung im Wege der Haus- oder Behördenpost vorzunehmen, unbeschadet der Zulässigkeit einer Nutzung anderer Übermittlungswege. Portokosten trägt die Hochschule nur insofern, als die Wählerin oder der Wähler vor Stimmabgabe einen von der Hochschule als Freiumschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag verwendet.

(4) Unmittelbar vor dem Abschluss der Wahl übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Rücksendeumschläge dem zuständigen Wahlvor stand. Dieser entnimmt den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(5) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den

Wahlunterlagen zu nehmen. Die Rücksendeumschläge sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht; sodann sind sie ungeöffnet zu vernichten.

## **§ 18 Ungültigkeit des Stimmzettels bei Urnen- und Briefwahl**

- (1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
  1. er nicht gekennzeichnet ist,
  2. er als nicht von der TUHH hergestellt erkennbar ist,
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
  4. mehr Namen oder andere Namen gekennzeichnet werden, als Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe zu wählen sind oder wenn ein Name mehrfach gekennzeichnet ist,
  5. er Zusätze enthält oder sonst in einer Weise verändert ist, die einen Rückschluss auf die Person der Wählerin oder des Wählers ermöglicht,
  6. er im Falle der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag und dieser nicht in dem vorgesehenen Rücksendeumschlag übersandt oder übergeben worden ist.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Gültigkeit des Stimmzettels. Hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Zweifel über die Gültigkeit, entscheidet der Wahlausschuss endgültig.

## **§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses der Urnen- und Briefwahl**

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung ermitteln die Wahlvorstände unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und in Anwesenheit des Wahlausschusses das Ergebnis der Wahl. Die Ermittlung ist universitätsöffentlich.

- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest:

1. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,

2. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der Wählerinnen und Wähler in den einzelnen Gruppen,
4. die Höhe der Wahlbeteiligung.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt ferner fest, welche Bewerberinnen oder Bewerber als Mitglieder und welche als stellvertretende Mitglieder in den Akademischen Senat gewählt worden sind.

(4) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von den Mitgliedern der Wahlvorstände unterzeichnet.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis mit den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Angaben gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 bekannt.

(6) Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

## **§ 20 Vorbereitung der Onlinewahl**

(1) Sofern die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird, erhalten alle Wahlberechtigten, die über einen Intranet-Account der TUHH verfügen, auf diesem Weg rechtzeitig vor Beginn des Wahlzeitraums Informationen zur Durchführung der Wahl nebst einer Beschreibung, wie die Stimme online abgegeben werden kann. Dabei sollen die Wahlberechtigten auch darauf hingewiesen werden, ihr Zugangspasswort zum Intranet während der Wahlzeit mindestens bis zur Stimmabgabe zu ändern, falls sie ihre Stimme online abgeben wollen und zu besorgen ist, dass Dritte ihr Passwort kennen und dadurch die Authentizität der Stimmabgabe gefährdet sein könnte.

(2) Bei Vorbereitung und Durchführung der Onlinewahl kann die TUHH von Unternehmen angebotene einschlägige EDV-Wahlsysteme einsetzen, die die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die in dieser Wahlordnung an die Durchführung von Onlinewahlen geregelten

Anforderungen erfüllen und mindestens von staatlicher Stelle für Onlinewahlen zertifiziert sind.

## **§ 21 Stimmabgabe bei der Onlinewahl**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt über ein für die Wahl mittels Intranet der TUHH zugängliches Wahlportal, über das ein elektronischer Stimmzettel zur Verfügung gestellt wird, auf dem die oder der Wahlberechtigte persönlich und unbeobachtet ihre oder seine Stimme abgibt. Dabei wird die Wählerin oder der Wähler über die Eingabe der individuellen Benutzerkennung und des Benutzerpassworts authentifiziert. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlinformation und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen aufzurufen, elektronisch auszufüllen und abzusenden. Durch das Wahlsystem muss technisch sichergestellt sein, dass die Ausübung des Stimmrechts nicht mehrfach möglich ist, die Speicherung der abgesandten Stimmen anonymisiert erfolgt und die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Bis zum Absenden der Stimme muss die Möglichkeit bestehen, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Wahl als vollzogen.
- (2) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich und nicht wiederherstellbar ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Ausdruck der abgegebenen Stimme oder deren Speicherung außerhalb des vom Wahlsystem für die Sammlung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses vorgesehenen Computers (elektronische Wahlurne) nicht vorsehen. Die Speicherung in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht rückverfolgbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

## **§ 22 Störung der Onlinewahl**

Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss darüber, ob solche Störungen behoben und die Wahl gegebenenfalls unter angemessener Verlängerung der Wahlzeitraums fortgesetzt wird; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Benehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

## **§ 23 Briefwahl bei Onlinewahl**

- (1) Sofern Wahlberechtigte an Stelle der Onlinewahl von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen wollen, muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Antrag auf Briefwahl schriftlich spätestens bis zum 21. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums zugegangen sein.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wahlverzeichnis. Mit Versand oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (3) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens zum Ende des Wahlzeitraums der Onlinewahlen zugehen. Die Stimmzettel sind zu sammeln und gemäß § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 auszuzählen.
- (4) Ergänzend gelten die §§ 17 und 18, soweit sich aus den Absätzen 1 bis 3 nichts Abweichendes ergibt.

## **§ 24 Ermittlung des Wahlergebnisses der Onlinewahl**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl in Anwesenheit des Wahlausschusses die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der online abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Außerdem sorgt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Auszählung der Stimmen, die im Wege

der Briefwahl abgegeben wurden und fasst die Auszählungsergebnisse der online abgegebenen Stimmen mit den Auszählungsergebnissen aus der Briefwahl unter Addition der auf die einzelnen Gruppen jeweils entfallenden Stimmen zu einem Gesamtauszählungsergebnis zusammen. Die einzelnen Auszählungsergebnisse und das Gesamtauszählungsergebnis sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zur Dokumentation der Richtigkeit der Ergebnisse abzuzeichnen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl einschließlich der Unterlagen zu den per Briefwahl abgegebenen Stimmen sind in geeigneter Weise zu speichern. Im Übrigen gilt § 19 Absätze 2 bis 6 entsprechend.

## **§ 25 Freiwerden von Sitzen**

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied aus dem betreffenden Gremium ausscheidet.

Ein Mitglied scheidet insbesondere aus, wenn

1. die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert,
3. es durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf seinen Sitz verzichtet.

Ein Sitz wird auch dann frei, wenn ein Mitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten für das Ausscheiden einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters entsprechend.

(2) In einen frei gewordenen Sitz rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Neue Stellvertreterin oder neuer Stellvertreter wird die oder der jeweils an der Spitze der Reserveliste stehende Bewerberin oder Bewerber.

(3) Kann der frei gewordene Sitz eines Mitglieds nicht nach Absatz 2 besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn es der Akademische Senat, die Vertreter der betreffenden Gruppe oder die wahlberechtigte Gruppe mehrheitlich verlangt. Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in Absprache mit dem Wahlausschuss.

(4) Die oder der Vorsitzende des Akademischen Senats unterrichtet die Wahlleiterin oder den Wahlleiter über das Ausscheiden von Mitgliedern oder ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

## **§ 26 Wahlprüfung**

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte und die Wahlorgane können innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch beim Wahlprüfungsausschuss anfechten.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist beim Wahlausschuss oder bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingeht.

(3) Der Einspruch einer oder eines Wahlberechtigten ist nur statthaft für die ihr bzw. ihm nach § 3 zuzuordnende Gruppe.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis hinsichtlich der Sitzverteilung nicht ändern oder beeinflussen konnte.

(3) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, dass die Wahl unverzüglich ganz oder teilweise wiederholt wird oder dass Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bzw. auf der Reserveliste stehende Bewerberinnen oder Bewerber nachrücken. Über den Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der oder dem Anfechtenden seine Entscheidung durch einen begründeten und im Falle der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit. Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

## **§ 27 Amtszeiten**

Die Amtszeit der Mitglieder des Akademischen Senats beginnt mit dem ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Monats. Sie beträgt für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr und für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wird die

nachfolgende Wahl nicht rechtzeitig oder vorzeitig durchgeführt, nehmen die amtierenden Mitglieder ihr Mandat bis zum Beginn der Amtszeit ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger wahr.

## **§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg (TUHH) vom 27. November 2019 (Amtl. Anz. 2020 S. 19) *außer Kraft*.
- (2) Die für den Monat Mai 2020 geplanten und infolge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie noch nicht durchgeföhrten Wahlen werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung fortgesetzt. Hierbei ist auch die Fortsetzung der Wahl als Onlinewahl zulässig. Bereits getroffene Wahlvorbereitungen bleiben unberührt, sofern sie dieser Wahlordnung nicht widersprechen. Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Wahlorgane führen ihre Ämter bis zum Ablauf ihrer Bestellung oder ihrer Amtszeit fort.

Hamburg, den 22. Juli 2020

Technische Universität Hamburg